

PATENTS ONLY

To the Honorable Commissioner of Patents and Trademarks: Please record the attached original documents or copy thereof.

1. Name of Conveying party(ies):

**UNIVERSITÄT KARLSRUHE (TH)
FORSCHUNGSUNIVERSITÄT-GEGRÜNDET
1825**Additional name(s) of conveying party(ies) attached? ☐ Yes ☒ No

2. Name and address of receiving party(ies):

Name: Karlsruher Institut für TechnologieStreet Address: Kaiserstrasse 12
D-76131 Karlsruhe, GermanyAdditional name(s) & address(es) attached? ☐ Yes ☒ No

3. Nature of conveyance:

☐ Assignment ☐ Merger
☐ Security Agreement ☒ Change of Name
☐ Other _____Execution Date: October 1, 2009

4. Application number(s) or patent number(s):

If this document is being filed together with a new application, the execution date of the application is: _____

A. Patent Application No.(s)

B. Patent No.(s)

U.S. Patent Application Serial No. 11/883,900**Filed: August 7, 2007**Additional numbers attached? ☐ Yes ☒ No

5. Name and address of party to whom correspondence should be mailed:

Name: Collard & Roe, P.C.

Internal Address: _____

Street Address: 1077 Northern BoulevardCity: Roslyn State: NY ZIP: 115766. Total number of applications and patents involved: 17. Total fee (37 CFR 3.41): \$ 40.00☐ Enclosed☒ Authorized to be charged to deposit account8. Deposit account number: 03-2468

(Attach duplicate copy of this page if paying by deposit account)

DO NOT USE THIS SPACE

9. Statement and Signature

To the best of my knowledge and belief, the foregoing information is true and correct and any attached copy is a true copy of the original document.

Frederick J. Dorchak

Name of Person Signing

Signature

December 29, 2009

Date

Total number of pages including cover sheet, attachments, and document: 3**PATENT****700425941****REEL: 023721 FRAME: 0311**

VERIFICATION OF TRANSLATION

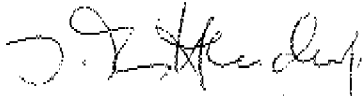
I, the below named translator, hereby declare that:

My name and post office address are as stated below;

That I am thoroughly conversant with the German and English languages;

That I have prepared the enclosed English translation which is a translation of the relevant part of a German document (i.e. page 328, Article 2, § 1);

That the attached translation is a true and correct English version of the original, to the best of my knowledge and belief.



Ingrid Mittendorf
1077 Northern Blvd.
Roslyn, NY 11576

DATE: December 28, 2009

TRANSLATION OF RELEVANT PART OF GAZETTE ("GESETZBLATT") OF
BADEN-WÜRTTEMBERG

(Page 328, Article 2, § 1)

Article 2

Law for establishing the Karlsruher Institut für Technologie (KIT - Establishing
law - KIT-ErrichtG)

§ 1

Establishment of the Karlsruher Institut für Technologie

Effective October 1, 2009, the State establishes the Karlsruher Institut für Technologie (KIT) as a corporation of public rights and, at the same time, as a governmental establishment. It fulfils the duties of the Universität Karlsruhe and a large-scale research establishment according to article 91 b, para. 1, statute 1 of the basic constitutional law according to the KIT-LAW (KITG). The KIT is legally identical with the Universität Karlsruhe regarding the fulfilment of the duties of a university according to § 2 KITG: it continues to take care of the previous tasks, rights, duties, powers and responsibilities of the Universität Karlsruhe.

ISSN 0174-478 X

317

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2009

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 24. Juli 2009

Nr. 13

Tag	INHALT	Seite
14. 7. 09	Gesetz zur Zusammenführung der Universität Karlsruhe und der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH im Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Zusammenführungsgesetz)	317
14. 7. 09	Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes	333
7. 7. 09	Verordnung der Landesregierung und des Finanzministeriums zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenverordnung LfS und StaLa	338
30. 6. 09	Verordnung des Justizministeriums über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit	338
8. 7. 09	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Durchführung des Öko-Landbaugesetzes (Öko-Landbaugesetz DVO)	340
16. 7. 09	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten im Wintersemester 2009/2010 und im Sommersemester 2010 (Zulassungszahlenverordnung Universitäten 2009/2010 – ZZVO Universitäten 2009/2010)	341

Gesetz zur Zusammenführung der Universität Karlsruhe und der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH im Karlsruher Institut für Technologie (KIT- Zusammenführungsgesetz)

Vom 14. Juli 2009

Der Landtag hat am 8. Juli 2009 das folgende Gesetz beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

Artikel 1	Gesetz über das Karlsruher Institut für Technologie
§ 1	Ziele
§ 2	Aufgaben
§ 3	Rechtsnatur, Satzungsrecht, Mitgliedschaft und Mitwirkung; Wahlen
§ 4	Zentrale Organe
§ 5	Vorstand
§ 6	Vorstandsmitglieder; Vertretung des KIT
§ 7	Zusammensetzung des Aufsichtsrats
§ 8	Aufgaben des Aufsichtsrats
§ 9	Zustandekommung des KIT-Senats
§ 10	Aufgaben des KIT-Senats
§ 11	Dezentrale Organisation
§ 12	Organisation der KIT-Forschung
§ 13	Personal
§ 14	Wissenschaftliches Personal

§ 15	Mitwirkung von leitenden Wissenschaftlern im Universitätsbereich; Mitwirkung von Hochschullehrern im Großforschungsbereich
§ 16	Chancengleichheit
§ 17	Frühzwang
§ 18	Sondervermögen Großforschung
§ 19	Zusammenwirken von Bund und Land in Bezug auf das KIT; Staatliche Mitwirkung; Aufsicht
§ 20	Anwendbarkeit des Landeshochschulgesetzes
§ 21	Namenschutz; Ordnungswidrigkeit

Artikel 2	Gesetz zur Errichtung des Karlsruher Instituts für Technologie
§ 1	Errichtung des Karlsruher Instituts für Technologie
§ 2	Vermögensübernahme
§ 3	Gründungsorgane des KIT; Amtsbezeichnung zentraler Universitätsorgane
§ 4	Personalrechtliche Übergangsregelungen
§ 5	Überleitungsregelungen hinsichtlich der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH
§ 6	Personalvertretungsrechtliche Übergangsregelungen; Chancengleichheit
§ 7	Körperschaftsvermögen der Universität
Artikel 3	Änderung des Landeshochschulgesetzes
Artikel 4	Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes
Artikel 5	Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
Artikel 6	Änderung der Leistungsbezugsverordnung
Artikel 7	Änderung von Rechtsvorschriften; Neubekommachungsbefähigung
Artikel 8	Intermittieren

Artikel 1

Gesetz über das Karlsruher Institut für Technologie
(KIT-Gesetz – KITG)

§ 1

Ziele

- (1) Ziel des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) ist die Zusammenführung der Aufgaben einer Universität und einer Einrichtung der Großforschung nach Artikel 91b Abs. 1 des Grundgesetzes (Großforschungseinrichtung) in einer Rechtsperson. Dabei werden insbesondere die universitäre und außeruniversitäre Forschung und die Aktivitäten zur Gewinnung von Innovationen am Standort Karlsruhe zusammengeführt. Die Ziele des KIT umfassen die universitäre wie die programmorientierte Forschung im Auftrag des Staates, die akademische Lehre und die Innovationsgewinnung in ihrer Wechselwirkung mit Forschung und Lehre. Eine übergreifende und zusammenhängende Strategie-, Struktur- und Entwicklungsplanung bildet die Basis für die Erreichung der Ziele des KIT.
- (2) In der Forschung verfolgt das KIT insbesondere das Ziel, die Forschungskompetenzen und -kapazitäten zu bündeln und zu verschränken. In geeigneten Themenfeldern soll es den Zyklus von der Grundlagenforschung über die anwendungsorientierte Forschung bis zum Technologietransfer abdecken.
- (3) Durch die Verbindung von Universitäts- und Großforschungsaufgaben soll eine frühzeitige Integration der in der Großforschung gewonnenen Erkenntnisse in die akademische Lehre und der Zugang der Studierenden zur Infrastruktur einer Großforschungseinrichtung ermöglicht werden. Nachwuchsförderung und Großforschung sollen vernetzt werden, insbesondere soll den Nachwuchskräften verstärkt die Mitwirkung in der Großforschung und den in der Großforschung tätigen Wissenschaftlern die Mitwirkung in der Nachwuchsförderung und der Betreuung von Nachwuchswissenschaftlern der verschiedenen Qualifikationsstufen im universitären Rahmen ermöglicht werden. Aus der Verbindung universitärer Forschung und Großforschung sollen besondere Angebote für Studierende, Doktoranden und Postdoktoranden erwachsen.
- (4) Im Bereich der Innovation hat das KIT das Ziel, den Zugang der Wirtschaft zu den im KIT vorhandenen Kompetenzen zu verbessern und den Technologietransfer in die Wirtschaft zu stärken. Das KIT betreibt aus der Verbindung von universitärer Forschung, Großforschung und Innovation erwachsende wissenschaftliche Weiterbildung.

§ 2

Aufgaben

- (1) In Verfolgung der Ziele nach § 1 nimmt das KIT die Aufgabe einer Universität (Universitätsaufgabe) und

die Aufgabe einer Großforschungseinrichtung nach Artikel 91b Abs. 1 des Grundgesetzes (Großforschungsaufgabe) nach näherer Maßgabe dieses Gesetzes wahr.

- (2) Die Erfüllung der Universitätsaufgabe richtet sich nach dem Landeshochschulgesetz (LHG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit es in diesem Gesetz für anwendbar erklärt wird. Bei der Wahrnehmung der Universitätsaufgabe ist das KIT Universität gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 LHG.

(3) Das KIT nimmt die Großforschungsaufgabe auf der Grundlage und nach Maßgabe des Artikels 91b Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) und des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz vom 11. September 2007 (Bundesanzeiger S. 7787) wahr. Zur Wahrnehmung der Großforschungsaufgabe betreibt das KIT im Interesse der Allgemeinheit Forschung und Entwicklung zu friedlichen Zwecken vorwiegend auf dem Gebiet der Technik und ihrer Grundlagen, insbesondere in den Bereichen Nukleartechnik, Umweltforschung und anderer zukunftsweisender Technologien. Diese Aufgabe umfasst

1. Forschung und Entwicklung,
2. den Aufbau von Forschungsanlagen sowie die Durchführung von Versuchs- und Betriebsprogrammen auch in Zusammenarbeit mit Unternehmen der Wirtschaft und Einrichtungen der öffentlichen Hand,
3. die Nutzbarmachung von gewonnenen Kenntnissen und Erfahrungen durch Übertragung an Unternehmen der Wirtschaft, Einrichtungen der öffentlichen Hand und der Wissenschaft sowie die sachverständige Beratung zuständiger Stellen in der Bundesrepublik Deutschland,
4. die Förderung der Aus- und Weiterbildung insbesondere des wissenschaftlichen und technischen Nachwuchses.

Das KIT kann mit Zustimmung der Kommission der Zuwendungsgeber (§ 19 Abs. 1 Satz 1) im Großforschungsbereich weitere Aufgaben auf dem Gebiet der Forschung und technischen Entwicklung übernehmen. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeiten sollen der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.

- (4) Unbeschadet der in diesem Gesetz eröffneten Möglichkeiten und Pflichten zur Zusammenarbeit und zur Schaffung gemeinsamer Bereiche erfüllt das KIT seine Aufgaben jeweils in den rechtlich unselbständigen Bereichen Universität (Universitätsbereich) und Großforschung (Großforschungsbereich). Der Großforschungsbereich ist nicht Hochschule im Sinne des Hochschulrechts. Im Rahmen der durch dieses Gesetz eröffneten Möglichkeiten und unter Beachtung der sich aus Artikel 91b Abs. 1 GG ergebenden Bedingungen schafft sich das KIT die zur Erfüllung seiner Aufgaben geeigneten Strukturen.

§ 3

*Rechtsnatur: Satzungsrecht; Mitgliedschaft und
Mitwirkung: Wahlen*

(1) Das KIT ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung. Es hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen dieses Gesetzes und handelt, auch in Weisungsangelegenheiten, in eigenem Namen.

(2) Das KIT gibt sich eine Gemeinsame Satzung nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die Gemeinsame Satzung besteht aus der Grundordnung im Sinne von § 8 Abs. 4 LHG und der Grundsatzung, die Angelegenheiten des Großforschungsbereichs regelt, soweit es in diesem Gesetz vorgesehen ist. Ferner enthält die Gemeinsame Satzung übergreifende Regelungen, soweit dies in diesem Gesetz vorgesehen ist. Die Gemeinsame Satzung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums. Hinsichtlich der Grundsatzung und der übergreifenden Regelungen bedarf die Erteilung der Zustimmung des Einvernehmens des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

(3) Das KIT kann seine Angelegenheiten durch sonstige Satzungen regeln, soweit Gesetze nicht entgegenstehen. In Weisungsangelegenheiten und Angelegenheiten des Großforschungsbereichs können Satzungen nur erlassen werden, wenn dies in diesem Gesetz vorgesehen ist.

(4) Die Gemeinsame Satzung und die sonstigen Satzungen sind nach Maßgabe einer besonderen Satzung bekannt zu machen. Die Gemeinsame Satzung und die sonstigen Satzungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(5) Das KIT führt ein eigenes Siegel, das der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung bedarf, bis dahin führt es ein Siegel mit dem kleinen Landeswappen.

(6) In Angelegenheiten, die Hochschulprüfungen betreffen, gilt § 8 Abs. 2 LHG.

(7) Die Mitglieder des KIT sind dem Universitätsbereich oder dem Großforschungsbereich zugeordnet. Für die Mitgliedschaft und Mitwirkung im KIT, für Wahlen und Verfahrensregelungen gelten die §§ 9, 10 Abs. 2 und 4 bis 8 LHG entsprechend; § 10 Abs. 1 LHG gilt für die Besetzung des Universitätsrats des KIT-Senats entsprechend; § 10 Abs. 3 LHG gilt für Entscheidungen innerhalb des Universitätsrats des KIT-Senats entsprechend. Die Gemeinsame Satzung regelt, in welchem Bereich Hochschullehrer im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHG, die über gemeinsame Berufungen gewonnen wurden und die auch im Großforschungsbereich tätig sind, ihre Mitgliedschaftsrechte, insbesondere ihr aktives und passives Wahlrecht, ausüben.

§ 4

Zentrale Organe

Zentrale Organe des KIT sind

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. der KIT-Senat.

§ 5

Vorstand

(1) Der kollegiale Vorstand leitet das KIT. Dem Vorstand gehören hauptamtlich an

1. der Vorstandsvorsitzende,
2. ein Vorstandsmitglied für Lehre und akademische Angelegenheiten (Universitätsbereich, ohne Forschung),
3. ein Vorstandsmitglied für Forschung und Innovation,
4. ein Vorstandsmitglied für Forschung und Information,
5. ein Vorstandsmitglied für den Bereich Wirtschaft und Finanzen,
6. ein Vorstandsmitglied für den Bereich Personal.

Der Vorstand führt die Bezeichnung »Präsidium«. Der Aufsichtsrat kann mit Zustimmung des Landes, das dazu das Einvernehmen mit dem Bund herstellt, abweichende Regelungen hinsichtlich der Zahl der Vorstandsmitglieder und des Zuschnitts der Geschäftsbereiche treffen; er legt die Zahl der nebenamtlichen und nebenberuflichen Vorstände fest.

(2) Der Vorstandsvorsitzende legt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Vorstands fest. Innerhalb dieser Richtlinien erledigen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden legt der Vorstand eine ständige Vertretung und bestimmte Geschäftsbereiche für seine nebenamtlichen und nebenberuflichen Mitglieder fest. Das für Wirtschaft und Finanzen zuständige Vorstandsmitglied ist zugleich Beauftragter für den Haushalt nach § 9 der Landeshaushaltsordnung (LHO); der Vorstand kann vorsehen, dass es im Verhinderungsfall von einem anderen sachkundigen Vorstandsmitglied oder einem sachkundigen leitenden Mitarbeiter vertreten werden kann. Im Übrigen gilt § 16 Abs. 2 Satz 4 bis 6 sowie Abs. 5 bis 7 LHG entsprechend.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die in diesem Gesetz oder in der Gemeinsamen Satzung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Er ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Struktur- und Entwicklungsplanung einschließlich der Personalentwicklung,
2. die Planung der baulichen Entwicklung,
3. die Aufstellung der Ausstattungspläne,
4. den Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen gemäß § 13 Abs. 2 LHG.

5. die kontinuierliche Bewertung und Verbesserung der Strukturen und Leistungsprozesse durch Einrichtung und Nutzung eines Qualitätsmanagementsystems, im Großforschungsbereich auch für Maßnahmen für die Durchführung der Erfolgskontrolle der wissenschaftlichen und technischen Arbeiten.
 6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Finanzplans, einschließlich der Ausbau- und Investitionsprogramme,
 7. den Vollzug des Wirtschaftsplans,
 8. die Verteilung der für das KIT verfügbaren Stellen und Mittel, für den Universitätsbereich nach den Grundsätzen von § 13 Abs. 2 LHG,
 9. die Entscheidungen über die Grundstücks- und Raumverteilung, für den Universitätsbereich nach den Grundsätzen von § 13 Abs. 2 LHG,
 10. die Entscheidungen über das Körperschaftsvermögen nach § 14 LHG,
 11. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) aus Anlass von Berufungs- und Weiterverhandlungen,
 12. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBesG für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung; die Fakultätsvorstände können hierzu Vorschläge unterbreiten; der Vorstand ist an diese Vorschläge nicht gebunden,
 13. die Festsetzung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG für Mitglieder der Fakultätsvorstände, die Wahrnehmung von sonstigen Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung; der Aufsichtsrat ist über die Entscheidung zu unterrichten,
 14. die Festsetzung von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 12 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG), Festsetzungen nach Satz 2 Nr. 11 bis 14 schließen nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach § 11 Abs. 5 und § 12 Abs. 3 LBesG die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Befristung nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BBesG, über die Ruhegehaltfähigkeit nach § 33 Abs. 3 BBesG sowie den Widerruf nach § 11 Abs. 2 Satz 4 LBesG mit ein. Der Vorstand ist außerdem für Entscheidungen nach den Grundsätzen für die Anwendung des Professorenbesoldungsreformgesetzes in der Helmholtz-Gemeinschaft (HGF) im Großforschungsbereich zuständig.
- (4) Darüber hinaus obliegen dem Vorstand die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten des Großforschungsbereichs:
1. Übernahme weiterer und Einstellung bisheriger Aufgaben,
 2. Initiierung, Koordination und Kontrolle der Forschungs- und Entwicklungsprogramme und sonstigen

wissenschaftlich-technischen Arbeiten einschließlich der Koordinierung und Fortschreibung der Programmanträge.

3. Berufung und Abberufung der Leiter der Institute, der Programme und der selbständigen wissenschaftlichen Abteilungen,
4. Gründung, Auflösung und Zusammenlegung von Instituten und selbständigen wissenschaftlichen Abteilungen; Rahmen- oder Einzelordnungen für Institute und selbständige wissenschaftliche Abteilungen,
5. Grundsätze für die Verwendung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse,
6. die Aufteilung des Personal- und Sachmittelbudgets im Rahmen der zugewiesenen Mittel,
7. das Erbringen von Leistungs- und Verwendungsnachweisen im Rahmen des wissenschaftlichen Jahresberichts (Fortschrittsbericht).

In Angelegenheiten von Satz 1 Nr. 1 bis 5 trifft der Vorstand seine Entscheidungen im Einvernehmen mit dem KIT-Senat. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet der Aufsichtsrat auf der Grundlage der Vorschläge des Vorstands und des KIT-Senats. Der Vorstand stimmt im Benehmen mit dem KIT-Senat die Arbeiten der Institute und der selbständigen wissenschaftlichen Abteilungen zur Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsprogramms des Großforschungsbereichs aufeinander ab. Die Leiter der Institute und der selbständigen wissenschaftlichen Abteilungen sind dem Vorstand in ihrem Zuständigkeitsbereich und im Rahmen der Institut- und Projektordnungen für die Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsprogramms des Großforschungsbereichs verantwortlich. Der Vorstand kann ihnen insoweit Weisungen erteilen.

(5) Der Vorstand legt für die Großforschungsaufgabe dem Aufsichtsrat und der Kommission der Zuwendungsgeber (§ 19 Abs. 1 Satz 1) in der ersten Jahreshälfte einen mit dem KIT-Senat abgestimmten Fortschrittsbericht über das vergangene Kalenderjahr vor. Er unterrichtet den Aufsichtsrat über den Gang der Geschäfte und die Lage des Großforschungsbereichs sowie den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinen Stellvertreter bei wichtigem Anlass schriftlich. Die Berichte müssen den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft entsprechen.

(6) Beim Vorstand wird ein Ausschuss aus Mitgliedern des Vorstands und gleich vielen Vertretern der Arbeitnehmerenschaft gebildet (Gemeinsamer Ausschuss), sofern der Vorstand oder der Personalmrat dies verlangen. Der Gemeinsame Ausschuss soll mindestens sechs Personen umfassen. Die Vertreter der Arbeitnehmerenschaft werden vom Personalmrat entsandt. Im Gemeinsamen Ausschuss erörtern die Beteiligten in vertrauensvoller Zusammenarbeit Vorgänge und Vorhaben, welche die Interessen der Arbeitnehmer des KIT wesentlich berühren können. Dazu zählen insbesondere die finanzielle Lage des KIT, Ratio-

malisierungsvorhaben. Einführung neuer Arbeitsmethoden, Verlegung, Einschränkung oder Stilllegung von Teilen des KIT sowie die Änderung der Betriebsorganisation. Über Gegenstände, die unter Satz 4 fallen, informiert der Vorstand den Gemeinsamen Ausschuss rechtzeitig und umfassend. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung, die sich der Gemeinsame Ausschuss im Einvernehmen beider Seiten gibt. Lässt sich kein Einvernehmen erzielen, kann die Schlichtungsstelle nach § 94 c Nr. 8 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) angerufen werden.

§ 6

Vorstandsmitglieder: Vertretung des KIT

- (1) Der Vorstandsvorsitzende vertritt das KIT. Er ist Vorsitzender des Vorstands, des KIT-Senats und seiner Ausschüsse. Er kann den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein Mitglied des Ausschusses übertragen.
- (2) Mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern wird ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der unmittelbaren Wiederernennung oder Wiederbestellung schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Tritt das hauptamtliche Vorstandsmitglied in den Ruhestand, endet auch seine Amtszeit.
- (3) Zum Vorstandsvorsitzenden kann bestellt werden, wer dem KIT hauptberuflich als Professor oder leitender Wissenschaftler (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1) angehört oder wer eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder für den Bereich der Wirtschaft und Finanzen und den Bereich Personal müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder einen anderen Hochschulabschluss haben und auf Grund einer mehrjährigen leitenden beruflichen Tätigkeit, insbesondere im Bereich Personal und Wirtschaft, erwarten lassen, den Aufgaben des Amtes gewachsen zu sein; für die übrigen hauptamtlichen Vorstandsmitglieder gilt Satz 1 entsprechend. Hauptamtliche Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit kein anderes Amt im KIT wahrnehmen; § 15 Abs. 4 LHG bleibt unberührt. § 48 LHO findet keine Anwendung.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende wird, soweit nicht durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet wird, zum Präsidenten des Karlsruher Instituts für Technologie ernannt; die weiteren Vorstandsmitglieder werden zu Vizepräsidenten des Karlsruher Instituts für Technologie ernannt; wird das Dienstverhältnis durch Vertrag begründet, führen sie die Bezeichnung »Präsident des Karlsruher Instituts für Technologie« oder »Vizepräsident des Karlsruher Instituts für Technologie«.

(5) Der Aufsichtsrat wählt nach öffentlicher Ausschreibung mit der Mehrheit seiner Mitglieder die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder, die dem Ministerpräsidenten zur Ernennung als Vorstandsmitglieder vorgeschlagen werden sollen oder mit denen ein Dienstvertrag geschlossen werden soll; der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums, das nur nach vorheriger Zustimmung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung erteilt wird. Der Aufsichtsrat regelt das Verfahren in seiner Geschäftsordnung. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den KIT-Senat mit der Mehrheit der Stimmen jeweils des Universitäts- und des Großforschungsteils des KIT-Senats (§ 9). § 17 Abs. 5 Satz 5 LHG findet Anwendung.

(6) Der Aufsichtsrat kann nach Anhörung des KIT-Senats und im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium und dem Bund jedes hauptamtliche Vorstandsmitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen. Im Falle der Abwahl ist das betroffene hauptamtliche Vorstandsmitglied aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zu entlassen oder sein Dienstvertrag zu beenden, soweit in Satz 3 nichts anderes bestimmt ist. Gehört ein hauptamtliches Vorstandsmitglied in einem Beamtenverhältnis auf Zeit nicht als hauptberuflicher Professor einer Hochschule des Landes Baden-Württemberg an, tritt es mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abwahl erfolgte, für den Rest seiner Amtszeit kraft Gesetzes in den einstweiligen Ruhestand.

(7) § 17 Abs. 4, 8, 9 Satz 8 bis 10 sowie Abs. 10 LHG gelten entsprechend. Wird ein sonstiger Beamter aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Land Baden-Württemberg als hauptamtliches Vorstandsmitglied berufen, ruhen die Rechte und Pflichten aus dem zuletzt im Beamtenverhältnis zum Land wahrgenommenen Amt für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit mit Ausnahme der Pflicht zur Verschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Beförderungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen; § 17 Abs. 9 Satz 2 LHG gilt entsprechend.

(8) § 18 LHG gilt für die nebenamtlichen Vorstandsmitglieder entsprechend mit der Maßgabe, dass leitende Wissenschaftler aus dem Großforschungsbereich (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1) hauptberuflich tätigen Professoren des Universitätsbereichs gleichgestellt sind.

§ 7

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus zehn Mitgliedern, die vom Wissenschaftsminister bestellt werden. Bund und Land benennen jeweils einen Vertreter als Mitglied. Zur Auswahl der weiteren acht Mitglieder des Aufsichtsrats wird eine Findungskommission gebildet, der
1. drei Mitglieder des Bundes,
 2. drei Mitglieder des Landes,
 3. drei Mitglieder des KIT-Senats, die dem Universitäts- (§ 9 Satz 1 Nr. 3) angehören, sowie

4. drei Mitglieder des KIT-Senats aus den Reihen des wissenschaftlichen Personals des Großforschungsbereichs (§ 14 Abs. 3)

angehören. Das Nähere zur Bestimmung der Mitglieder nach Satz 3 Nr. 3 und 4 regelt die Gemeinsame Satzung. Die Findungskommission erarbeitet einvernehmlich eine Liste mit acht Personen; mindestens fünf der Vorgesetzten dürfen nicht Mitglieder des KIT nach § 3 Abs. 7 sein. Die Mitglieder der Gruppen nach Satz 3 Nr. 1 bis 4 geben ihre Stimmen jeweils einheitlich ab; besteht innerhalb einer Gruppe kein Einvernehmen, entscheidet die Mehrheit innerhalb der Gruppe. Die Liste bedarf der Zustimmung des KIT-Senats jeweils mit der Mehrheit der Mitglieder des Universitätsteils und des Großforschungsteils des KIT-Senats. Lässt sich in der Findungskommission ein Einvernehmen nicht erzielen, so schlägt jede der Gruppen nach Satz 3 Nr. 1 bis 4 zwei Kandidaten zur Bildung einer Liste vor. Eine solche Liste bedarf der Zustimmung des KIT-Senats mit der Mehrheit der Mitglieder des Universitätsteils des KIT-Senats, der Mehrheit der Mitglieder des Großforschungsteils des KIT-Senats sowie des Bundes und des Landes. Die Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht Mitglieder des KIT im Sinne von § 3 Abs. 7 sind, nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr; im Übrigen gilt § 20 Abs. 6 Satz 3 LHG entsprechend. Der Aufsichtsrat kann in seiner Geschäftsordnung Regelungen zum Gaststatus von Personen, die nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sind, treffen.

(2) Der Aufsichtsrat wählt mit der Mehrheit der Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 8

Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat trägt Verantwortung für die Entwicklung des KIT und schlägt Maßnahmen vor, die der Profilbildung und der Erhöhung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit dienen. Er beaufsichtigt die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung des Vorstands. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere:

1. die Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder nach Maßgabe von § 6 Abs. 5 und deren Abwahl nach Maßgabe von § 6 Abs. 6,
2. die Bestätigung der Wahl der nebenamtlichen Vorstandsmitglieder nach Maßgabe von § 6 Abs. 8,
3. die Beschlussfassung über den Struktur- und Entwicklungsplan sowie über die Planung der betrieblichen Entwicklung,
4. die Beschlussfassung über den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Finanzplans, einschließlich der Ausbau- und Investitionsprogramme,

5. die Zustimmung zur Gründung von Unternehmen, zur Beteiligung an Unternehmen sowie zu Verfügungen darüber,

6. die Beschlussfassung auf Vorschlag des Vorstands über Grundsätze für die Ausstattung und für den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre nach leistungs- und belastungsorientierten Kriterien, im Universitätsbereich nach Evaluationsergebnissen auf der Grundlage von § 13 Abs. 2 LHG,

7. die Empfehlung an die Kommission der Zuwendungsgeber über die Fortsetzung des Jahresabschlusses,

8. die Zustimmung zu außergewöhnlichen, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehenden Rechtsgeschäften und Maßnahmen, die die Wahrnehmung der Aufgaben des KIT erheblich beeinflussen können, wie zum Beispiel bedeutende Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Unternehmen und sonstigen Stellen,

9. die Zustimmung zu einrichtungsübergreifenden Kooperationen und zu Stellungnahmen des Vorstands gegenüber dem Bund und dem Land, die den Bestand, den Standort oder die Aufgabenstruktur des KIT betreffen,

10. die Stellungnahme zur Gemeinsamen Satzung und deren Änderungen,

11. die Erörterung des Jahresberichts des Vorstandsvorsitzenden und die Entlastung des Vorstands,

12. die Erörterung des jährlichen Fortschrittsberichts des Großforschungsbereichs.

(2) Im Universitätsbereich obliegen dem Aufsichtsrat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Zustimmung zum Abschluss von Hochschulverträgen gemäß § 13 Abs. 2 LHG,

2. die Zustimmung zur Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung von Hochschuleinrichtungen und gemeinsamen Einrichtungen und Kommissionen im Sinne von § 15 Abs. 6 LHG; die Zustimmung entfällt bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan,

3. die Beschlussfassung über die Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrer; die Beschlussfassung kann bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan entfallen,

4. die Stellungnahme zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studienganges; die Stellungnahme entfällt bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan.

(3) Im Großforschungsbereich obliegen dem Aufsichtsrat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Entscheidung über die allgemeinen Forschungsziele und wichtige forschungspolitische und finanzielle Angelegenheiten,

2. der Beschluss über die Grundsätze für eine Erfolgskontrolle der wissenschaftlichen und technischen Arbeiten.

3. die Zustimmung zu

a) der Übernahme weiterer und der Einstellung bisheriger Aufgaben, der Gründung, Auflösung und Zusammenlegung von Instituten und selbständigen wissenschaftlichen Abteilungen, dem Erlass von Rahmenordnungen für Institute und selbständige wissenschaftliche Abteilungen sowie dem Erlass von Projektordnungen.

b) den Forschungs- und Entwicklungsprogrammen sowie dem Bau-, Betriebs- und Versuchsprogramm der Versuchsanlagen.

c) den Grundsätzen für die Verwendung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse.

Der Aufsichtsrat kann dem Vorstand in wichtigen forschungspolitischen und wichtigen finanziellen Angelegenheiten und für die Durchführung der Erfolgskontrolle der wissenschaftlichen und technischen Arbeiten Weisungen erteilen.

(4) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften und Maßnahmen seine Zustimmung allgemein erteilen. Der Aufsichtsrat kann beratende Ausschüsse einsetzen.

(5) Sofern nicht Abweichendes bestimmt ist, entscheidet der Aufsichtsrat mit der Mehrheit der Stimmen.

§ 9

Zusammensetzung des KIT-Senats

Dem KIT-Senat gehören an

1. die Vorstandsmitglieder nach § 5 Abs. 1 kraft Amtes,
2. die Gleichstellungsbeauftragte nach § 4 Abs. 2 LHG sowie die Beauftragte für Chancengleichheit nach § 16 Abs. 5 Satz 1 kraft Amtes,
3. gewählte Vertreter aus dem Universitätsbereich (Universitätsenteil),
4. gewählte Vertreter aus dem Großforschungsbereich (Großforschungsteil).

Dem Universitätsenteil gehören KIT-Mitglieder aus dem Universitätsbereich, dem Großforschungsteil KIT-Mitglieder aus dem Großforschungsbereich an. Das Nähere über Zahl und Zusammensetzung regelt die Gemeinsame Satzung. Die Senatsteile nach Satz 1 Nr. 3 und 4 müssen jeweils gleich viele stimmberechtigte Mitglieder haben. Im Universitätsenteil müssen alle Mitgliedergruppen nach § 10 Abs. 1 LHG und im Großforschungsteil Angehörige des wissenschaftlichen (§ 14 Abs. 3) sowie des nichtwissenschaftlichen Personals des Großforschungsbereichs stimmberechtigt vertreten sein (Wahlmitglieder). Dem Großforschungsteil gehören mindestens so viele stimmberechtigte wissenschaftliche Mitarbeiter des

Großforschungsbereichs (§ 14 Abs. 3 Nr. 2) an wie stimmberechtigte Akademische Mitarbeiter des Universitätsbereichs (§ 14 Abs. 2 in Verbindung mit § 52 LHG) dem Universitätsenteil angehören. Die Gemeinsame Satzung regelt die Amtsmitgliedschaft von Inhabern eines Leitungsamtes im Universitäts- und Großforschungsbereich unterhalb der Vorstandsebene; auch solche Amtsmitglieder sind einem Senatsteil nach Satz 1 Nr. 3 und 4 zuzuordnen. Die Wahl der Mitglieder wird in der Wahlordnung geregelt. Die Amtszeit der nichtstudentischen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre. § 10 Abs. 3 LHG bleibt unberührt.

§ 10

Aufgaben des KIT-Senats

(1) Der KIT-Senat entscheidet in Angelegenheiten von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung, soweit diese nicht durch Gesetz einem anderen zentralen Organ, einer dezentralen Gliederung im Großforschungsbereich oder den Fakultäten zugewiesen sind. Der KIT-Senat ist insbesondere zuständig für die

1. Bestätigung der Wahl der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder nach Maßgabe von § 6 Abs. 5 Satz 3,
2. Wahl der nebenamtlichen Vorstandsmitglieder nach Maßgabe von § 6 Abs. 6,
3. Stellungnahme zum Struktur- und Entwicklungsplan,
4. Stellungnahme zum Entwurf des Wirtschaftsplans und des Finanzplans, einschließlich der Ausbau- und Investitionsprogramme,
5. Beschlussfassung über die Gemeinsame Satzung, die Bekanntmachungssatzung nach § 3 Abs. 4, die Wahlordnung nach § 3 Abs. 7 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 8 Satz 4 LHG, die Satzungen nach § 3 Abs. 7 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 8 LHG, die Satzung nach § 12 Abs. 1 Satz 5, die Satzung nach § 12 Abs. 2 sowie die Finanzordnung nach § 17 Abs. 2, sowie jeweils über ihre Änderungen,
6. Erörterung des Jahresberichts des Vorstandsvorsitzenden,
7. Erörterung des Jahresberichts der Gleichstellungsbeauftragten und der Beauftragten für Chancengleichheit.

(2) Der KIT-Senat ist ferner zuständig für folgende Angelegenheiten des Universitätsbereichs:

1. Stellungnahme zum Abschluss von Hochschulverträgen und Zielvereinbarungen,
2. Stellungnahme zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrer; die Stellungnahme entfällt bei Übereinstimmung mit dem beschlossenen Struktur- und Entwicklungsplan,
3. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,

Hochschuleinrichtungen, Fachgruppen sowie gemeinsamen Einrichtungen und Kommissionen im Sinne von § 15 Abs. 6 LHG.

4. Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen.

5. Beschlussfassung auf Grund der Vorschläge der Fakultäten über die Satzungen für Hochschulprüfungen oder Stellungnahme zu Prüfungsverordnungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird.

6. Beschlussfassung über Satzungen, insbesondere für die Verwaltung und Benutzung der Hochschuleinrichtungen einschließlich Gebühren und Entgelte sowie über die Eignungsfeststellung, Studienjahreinteilung, Zulassung, Immatrikulation, Beurteilung und Exmatrikulation von Studierenden.

7. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie des Technologietransfers.

(3) Der KIT-Senat berät die Kommission der Zuwendungsgeber, den Aufsichtsrat und den Vorstand in allen wissenschaftlichen und wichtigen technischen Fragen, insbesondere bei der Festlegung zentraler Forschungsziele und Forschungsaufgaben, bei der Beteiligung an Programmen der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren (HGF) und anderen Forschungsprogrammen und bei der Entwicklung der Organisationsstruktur zur Verfolgung der zentralen Forschungsziele und -aufgaben. Er entscheidet über das Einvernehmen zu den vom Vorstand getroffenen Entscheidungen in den in § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 5 aufgezählten Angelegenheiten des Großforschungsbereichs.

(4) Der KIT-Senat kann beschließende und beratende Ausschüsse bilden. Die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse müssen Mitglieder des KIT-Senats sein; die Hochschullehrer müssen in diesen Ausschüssen die Mehrheit haben, sofern es sich um Aufgaben nach Absatz 2 handelt. Die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 7 sowie die in Absatz 2 Nr. 3 und 6 aufgeführten Angelegenheiten können beschließenden Ausschüssen nicht übertragen werden.

(5) Sofern nichts Abweichendes bestimmt ist, entscheidet der KIT-Senat mit der Mehrheit der Stimmen. Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 2 bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder des KIT-Senats auch der Mehrheit der Mitglieder des Universitätsteils des KIT-Senats und der Mehrheit der Mitglieder des Großforschungsteils des KIT-Senats. Entscheidungen nach Absatz 2 bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder des KIT-Senats auch der Mehrheit der Mitglieder des Universitätsteils des KIT-Senats. Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 2 bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder des KIT-Senats auch der Mehrheit der Mitglieder des Großforschungsteils des KIT-Senats.

§ 11

Dezentrale Organisation

(1) Die Organisation des KIT unterhalb der zentralen Ebene richtet sich vorbehaltlich anderer Regelungen in § 12

1. für den Universitätsbereich nach § 15 Abs. 3 bis 7 LHG und §§ 22 bis 26 LHG;

2. für den Großforschungsbereich nach Absatz 2.

(2) Der wissenschaftlich-technische Teil des Großforschungsbereichs wird als Matrixorganisation von Programmen und Instituten organisiert. Weitere Organisationsregeln werden vom Vorstand in einer Organisationsordnung im Benehmen mit dem KIT-Senat geregelt. Für die Institute werden Institutsordnungen erlassen (§ 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4); in ihnen ist eine angemessene Mitwirkung der wissenschaftlichen Mitarbeiter vorzusehen. Die Leiter der Institute tragen die Verantwortung für die Planung und Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und für die Verwendung der Finanzmittel ihrer Institute.

§ 12

Organisation der KIT-Forschung

(1) Zur Erreichung der Ziele des KIT nach § 1 wird die Forschung im KIT unter Wahrung der Festlegungen in § 14 Abs. 1 sowie in § 17 bereichsübergreifend verschränkt (KIT-Forschung). Dazu bedient sich das KIT entsprechender Formen der Forschungsorganisation, wie bereichsübergreifender Kompetenzbereiche, Kompetenzfelder, KIT-Zentren und KIT-Schwerpunkte. Auf Vorschlag des Vorstands und im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat erlässt der KIT-Senat allgemeine Regelungen über Aufgaben, Organisation, Aufbau und Leitung solcher Einheiten. Über die Einrichtung dieser Einheiten entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem KIT-Senat. Durch Satzung kann vorgesehen werden, dass Angehörige des wissenschaftlichen Personals des KIT hinsichtlich der Forschung einer Einheit nach Satz 2 zugeordnet werden.

(2) Zur Verbesserung der organisatorischen Voraussetzungen für die Erreichung der Ziele des KIT, insbesondere für die Verschränkung der KIT-Forschung, können auf Vorschlag des Vorstands durch Satzung mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums Abweichungen von §§ 15 Abs. 3 bis 7, 22 bis 26 und 28 LHG zugelassen werden (Optimierungsklausel).

(3) Die Mitarbeit in Forschungseinheiten nach Absatz 1 gehört zur Dienstaufgabe des wissenschaftlichen Personals des KIT. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe ist bei Hochschullehrern durch entsprechende Festlegung in der Funktionsbeschreibung der Stelle und der Dienstaufgabenbeschreibung, bei leitenden Wissenschaftlern und weiteren Angehörigen des wissenschaftlichen Personals des KIT vertraglich sicherzustellen.

§ 13

Personal

(1) Personen, die am KIT aus Mitteln des Staatshaushaltsplans oder aus Zuwendungen auf der Grundlage von Artikel 91b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GG beschäftigt werden, stehen in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land Baden-Württemberg.

(2) Für Amtspflichtverletzungen der in Absatz 1 genannten Beschäftigten trifft die Verantwortlichkeit das KIT. Ansprüche auf Schadensersatz und Rückgriff nach § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 96 Abs. 2 und 3 LBG gegen Beamte stehen dem Land zu, wenn diese Aufgaben im Rahmen von § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 wahrgenommen haben. Ansprüche des KIT gegen Organe und Mitglieder von Organen werden im Namen des KIT vom Wissenschaftsministerium geltend gemacht.

(3) Dienstvorgesetzter der Hochschullehrer sowie der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder ist der Wissenschaftsminister. Er kann bestimmte Befugnisse als Dienstvorgesetzter allgemein oder im Einzelfall auf den Vorstandsvorsitzenden übertragen. Dienstvorgesetzter der übrigen Beamten ist der Vorstandsvorsitzende. Ist der Vorstandsvorsitzende nicht Beamter, so ist das hauptamtliche Vorstandsmitglied für den Bereich Personal, ist auch dieses nicht Beamter, das weitere beamtete lebenslängliche hauptamtliche Vorstandsmitglied unterer Disziplinarbehörde.

(4) Entstehen Beschäftigten des KIT durch eine geplante Betriebsänderung wirtschaftliche Nachteile, so einigen sich der Vorstand des KIT und die Personalvertretung (Beteiligte) auf Maßnahmen zum Ausgleich oder zur Milderung dieser Nachteile. Kommt eine Einigung nicht zustande, gibt die Schlichtungsstelle nach § 94 c Nr. 6 LPVG auf Antrag eines Beteiligten eine Empfehlung zur Streitbeilegung (Schiedsspruch). Wird dieser Schiedsspruch nicht von beiden Seiten angenommen, entscheidet auf Antrag eines Beteiligten das Wissenschaftsministerium, soweit der Großforschungsbereich betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung. Schlichtungsstelle und Wissenschaftsministerium haben vorrangig eine gütliche Einigung der Beteiligten zu versuchen. Keine Betriebsänderungen im Sinne von Satz 1 sind die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Fakultäten sowie die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, Hochschulrichtungen, Fachgruppen oder gemeinsamen Einrichtungen nach § 15 Abs. 6 LHG sowie des Informationszentrums nach § 28 LHG.

(5) Frauen und Männer führen alle Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der jeweils ihrem Geschlecht entsprechenden Sprechform.

§ 14

Wissenschaftliches Personal

(1) Das wissenschaftliche Personal des KIT setzt sich aus dem wissenschaftlichen Personal des Universitätsbe-

reichs (Absatz 2) und dem wissenschaftlichen Personal des Großforschungsbereichs (Absatz 3) zusammen.

(2) Für das wissenschaftliche und künstlerische Personal im Universitätsbereich gelten die §§ 44 bis 57 LHG.

(3) Das wissenschaftliche Personal des Großforschungsbereichs gliedert sich in

1. Wissenschaftler, die Funktionen als Leiter von Instituten, selbständigen wissenschaftlichen Abteilungen, die in ihrer Bedeutung den Instituten gleichgestellt sind, oder von Projekten, wenn das Projekt über den Rahmen eines Instituts oder einer wissenschaftlichen Abteilung hinausgeht, oder eine nach Feststellung des Vorstandes gleichwertige Funktion wahrnehmen (leitende Wissenschaftler), und
2. wissenschaftliche Mitarbeiter; als solche gelten auch die wissenschaftlich-technischen Mitarbeiter.

Programmleiter, die die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 1 erfüllen und in einem Berufungsverfahren nach Absatz 4 Satz 2 ausgewählt wurden, gehören zur Gruppe der leitenden Wissenschaftler.

(4) Leitende Wissenschaftler nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 müssen über die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren an Hochschulen nach § 47 LHG verfügen. Für sie wird ein Berufungsverfahren in sinngemäßer Anwendung von § 48 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Satz 4 und 5 LHG durchgeführt; die Berufungskommission wird vom Vorstand gebildet. Das Nähere zum Verfahren und zur Zusammensetzung der Berufungskommission regeln die vom Vorstand zu erlassenden Leitlinien für Berufungsverfahren, die der Zustimmung des KIT-Senats bedürfen. Der Vorstand kann leitenden Wissenschaftlern die Befugnis zur Führung der Bezeichnung »Professor« oder, in Abhängigkeit von der wahrgenommenen Funktion, der Bezeichnung »Professor und Forschungsdirektor am KIT« verleihen; § 49 Abs. 5 Satz 2 LHG gilt sinngemäß. Neben den allgemeinen Pflichten der Mitwirkung in Organen, Gremien, Ausschüssen und sonstigen Wahlämtern obliegt ihnen als Dienstaufgabe Forschung im Rahmen der Großforschungsaufgabe des KIT und die Leitung der ihnen anvertrauten Forschungseinheiten (Institute, Programme, Abteilungen, Projekte). Ihre Rechte bei der Erfüllung der Universitätsaufgabe bestimmen sich nach § 15. Die Fakultäten können leitende Wissenschaftler durch Kooptation zu Mitgliedern bestellen; im Hinblick auf eine Mitgliedschaft im KIT-Senat oder Aufsichtsrat gelten sie als Angehörige des Großforschungsbereichs.

(5) Wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 sind alle an Forschungs- und Entwicklungsaufgaben des Großforschungsbereichs tätigen Mitarbeiter, die in der Regel über einen Hochschulabschluss verfügen und nicht leitende Wissenschaftler im Sinne von Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 sind; im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand. Ihnen obliegt die weisungsgebundene Mitwirkung an Forschung und Entwicklung im Großforschungsbereich im Rahmen der Vorgaben und Entschei-

dungen der Organe des KIT und der Leitung der Einheit, der sie zugeordnet sind.

§ 15

Mitwirkung von leitenden Wissenschaftlern im Universitätsbereich; Mitwirkung von Hochschullehrern im Großforschungsbereich

(1) Leitende Wissenschaftler des Großforschungsbereichs haben im Universitätsbereich im Rahmen der für Hochschullehrer im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHG geltenden Bestimmungen das Recht der professoralen Lehre, der Mitwirkung in Prüfungen, der Betreuung von Doktoranden und Habilitanden und der Mitwirkung in der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses; sie sind berechtigt, die weiteren in § 46 Abs. 1 Satz 1 und 2 LHG beschriebenen Aufgaben im Rahmen der für Hochschullehrer geltenden Bestimmungen wahrzunehmen. Die von leitenden Wissenschaftlern für den Universitätsbereich erbrachten Dienstleistungen werden zwischen dem Universitätsbereich und dem Großforschungsbereich verrechnet, sofern sie mit den zuständigen Verantwortlichen des Universitätsbereichs (zum Beispiel Fakultätsvorstand, Prüfungsamt) abgestimmt waren und der leitende Wissenschaftler dafür eine Entlastung bei seinen Dienstaufgaben im Großforschungsbereich erhalten hat; nimmt er Lehraufgaben im Universitätsbereich ohne Entlastung bei seinen Dienstaufgaben im Großforschungsbereich wahr, so kann er hierfür eine Vergütung aus den Mitteln des Universitätsbereichs nach den dort geltenden Regeln erhalten. Lehrleistungen, die Wissenschaftler des Großforschungsbereichs in Wahrnehmung ihrer Rechte nach Satz 1 im Universitätsbereich erbringen, dienen der Verbesserung der Relation von Lehrangebot zur Lehrnachfrage und bleiben bei der Berechnung der Aufnahmekapazität außer Betracht. Die Sätze 2 und 3 gelten für wissenschaftliche Mitarbeiter entsprechend.

(2) Ein Hochschullehrer nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHG kann mit seiner Zustimmung von seinen Pflichten nach § 46 LHG ganz oder teilweise freigestellt werden, sofern ihm für die Dauer und im Umfang der Freistellung die Aufgaben eines leitenden Wissenschaftlers im Großforschungsbereich zur Wahrnehmung im Hauptamt übertragen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand. Das KIT erstattet dem Land die Besoldungsausgaben zuzüglich eines Versorgungszuschlags je nach Umfang der Freistellung ganz oder anteilig aus den Mitteln des Großforschungsbereichs. Für eine Beurlaubung des Hochschullehrers zur Wahrnehmung der Aufgaben eines leitenden Wissenschaftlers im Großforschungsbereich in einem Beschäftigungsverhältnis gilt § 49 Abs. 3 Satz 1 bis 5 LHG entsprechend. Die Zeit der Beurlaubung ist ruhegehaltfähig. Der Großforschungsbereich erstattet dem Universitätsbereich den Versorgungszuschlag.

(3) Soll ein Hochschullehrer nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHG im Großforschungsbereich Aufgaben eines leitenden

Wissenschaftlers im Sinne von § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wahrnehmen, ohne von seinen Pflichten als Hochschullehrer nach § 46 LHG ganz oder teilweise freigestellt oder von seinem Amt beurlaubt zu werden, so wird ihm die Erfüllung dieser zusätzlichen Aufgaben im Nebenamt mit seiner Zustimmung vom Vorstand übertragen; die Regelungen des Nebentätigkeitsrechts finden keine Anwendung. Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 wird ihm eine Funktionszulage nach § 12 a LBesG gewährt. Das KIT erstattet dem Land die Zulage aus den Mitteln des Großforschungsbereichs.

(4) Hochschullehrern, die nach den Absätzen 2 oder 3 mit der Aufgabenwahrnehmung im Großforschungsbereich betraut werden, kann der Vorstand, in Abhängigkeit von der wahrgenommenen Funktion, die Befugnis zur Führung der Bezeichnung »Forschungsleiter am KIT« verleihen.

§ 16

Chancengleichheit

(1) Alle Beschäftigten des KIT, insbesondere diejenigen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben, fördern die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und berücksichtigen diese in allen Aufgabenbereichen als durchgängige Leitprinzipien.

(2) Auf das wissenschaftliche Personal des Universitätsbereichs finden § 2 Abs. 3 Satz 1, §§ 4, 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, §§ 7, 10 Abs. 2 Satz 1 und § 13 Abs. 2 Satz 2 LHG Anwendung.

(3) Für die nicht unter Absatz 2 fallenden Beschäftigten (sonstige Beschäftigte) gilt das Chancengleichheitsgesetz (ChancengG) in seiner jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der Absätze 4 bis 8; § 3 Abs. 1 Nr. 2 ChancengG findet keine Anwendung, soweit für außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtungen die Geltung des Chancengleichheitsgesetzes ausgeschlossen wird.

(4) Dienststellenleitung im Sinne von § 19 Abs. 1 Satz 1 ChancengG ist der Vorstandsvorsitzende.

(5) In der Dienststelle nach § 94 c Nr. 1 Buchst. b LPVG wählen das wissenschaftliche weibliche Personal des Großforschungsbereichs und das nicht-wissenschaftliche weibliche Personal abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1, § 17 Abs. 3 Satz 1 ChancengG aus ihrer Mitte zwei Stellvertreterinnen der Beauftragten für Chancengleichheit.

(6) Zusätzlich zur Beauftragten für Chancengleichheit nach § 16 Abs. 1 ChancengG bestellt die Dienststellenleitung drei fachliche Beraterinnen für das nicht-wissenschaftliche Personal des Universitätsbereichs, das nicht-wissenschaftliche Personal des Großforschungsbereichs und für das wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Personal des Großforschungsbereichs. Die Dienststellenleitung legt zu Beginn der Amtszeit der Beauftragten für Chancengleichheit im Einvernehmen mit der Beauftragten für Chancengleichheit die näheren

Einzelheiten der Zusammenarbeit fest, insbesondere die Zuständigkeitsbereiche der Beauftragten für Chancengleichheit, ihrer Stellvertreterinnen und der fachlichen Beraterinnen sowie den Umfang ihrer jeweiligen Entlastung. Die Beauftragte für Chancengleichheit ist Senatsmitglied nach § 9 Satz 1 Nr. 2.

(7) Für sonstige Beschäftigte sollen in Bereichen, in denen ein Geschlecht unterrepräsentiert ist, soweit möglich ebenso viele Frauen wie Männer zum Vorstellungsgespräch oder besonderen Auswahlverfahren eingeladen werden, soweit sie die von der personalverwaltenden Dienststelle vorgesehenen Voraussetzungen für die Besetzung der Personalstelle oder des zu vorgebenden Amtes erfüllen.

(8) Die Beauftragte für Chancengleichheit berichtet dem KIT-Senat jährlich über Fälle nach § 21 Abs. 1 Chanceng.

§ 17

Finanzwesen

(1) Für den Universitätsbereich des KIT sind die für die Hochschulen des Landes Baden-Württemberg geltenden haushalts- und hochschulrechtlichen Regelungen für das Finanz- und Berichtswesen anzuwenden. Das Finanz- und Berichtswesen des Sondervermögens Großforschung richtet sich nach den für die Zentren der Helmholtz-Gemeinschaft geltenden Regelungen.

(2) Der KIT-Senat erlässt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat eine Finanzordnung als Satzung, die die betriebliche Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen regelt; der Vorstand unterbreitet den Vorschlag für die Finanzordnung. Diese Satzung bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums und des Finanzministeriums des Landes Baden-Württemberg. Ferner bedarf die Satzung hinsichtlich der Regelungen, die die betriebliche Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Sondervermögens Großforschung betreffen, der Zustimmung der Kommission der Zuwendungsgeber und des Bundes. Die Finanzordnung regelt auch die Finanzbeziehungen zwischen Universitäts- und Großforschungsbereich.

(3) Das KIT unterhält eine Innenrevision.

§ 18

Sondervermögen Großforschung

(1) Das Sondervermögen Großforschung hat die Aufgabe, die Erfüllung der Großforschungsaufgabe des KIT nach § 2 Abs. 3 zu finanzieren. Zuwendungen des Bundes und der Landeszuschuss auf Grund der Vereinbarung über die Förderung des KIT fließen dem Sondervermögen Großforschung zu. Daraus oder aus sonstigen Mitteln des Sondervermögens Großforschung beschaffte Vermögensgegenstände gehen in das Sondervermögen Großforschung über.

(2) Die Mittel des Sondervermögens Großforschung sind ausschließlich zweckgebunden für die Aufgabe nach Absatz 1 Satz 1 zu verwenden; eine Verwendung zur Beteiligung an der Finanzierung der Universitätsaufgabe nach § 2 Abs. 2 ist ausgeschlossen.

(3) Das Sondervermögen Großforschung ist ein Sondervermögen des Landes Baden-Württemberg; es wird vom KIT verwaltet. Das Sondervermögen Großforschung ist vom übrigen Vermögen des Landes und des KIT sowie von deren Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

(4) Das Sondervermögen Großforschung ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im Rechtsverkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens Großforschung ist Karlsruhe.

§ 19

Zusammenwirken von Bund und Land in Bezug auf das KIT; Staatliche Mitwirkung, Aufsicht

(1) Bund und Land wirken in Fragen der Finanzierung der Großforschungsaufgabe des KIT in der beim KIT eingerichteten staatlichen Kommission der Zuwendungsgeber (Kommission) zusammen. In der Kommission erörtern und behandeln die Zuwendungsgeber in vertrauensvoller Zusammenarbeit die die Großforschungsaufgabe des KIT betreffenden gemeinsamen Fragen. Die Mitglieder und ihre Vertreter werden vom Bund und vom Land benannt und vom Wissenschaftsminister bestellt. Die Stimmverhältnisse spiegeln die Finanzierungsanteile der Großforschungsanteile wider. Beschlüsse und Entscheidungen der Kommission der Zuwendungsgeber, die finanzielle Auswirkungen für einen der beiden Zuwendungsgeber haben, dürfen nicht gegen dessen Stimme getroffen werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Entscheidungen und Beschlüsse der Organe bedürfen, soweit sie nicht nur den Universitätsbereich betreffen, in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung der Kommission:

1. allgemeine Forschungsziele und wichtige forschungspolitische und finanzielle Angelegenheiten sowie die Feststellung des Jahresabschlusses,
2. Struktur- und Entwicklungsplan,
3. außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinausgehende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die die Wahrnehmung der Aufgaben des KIT erheblich beeinflussen können,
4. Gründung von Unternehmen und Beteiligung an Unternehmen,
5. Entwurf des Wirtschaftsplans und des Finanzplans, einschließlich der Ausbau- und Investitionsmaßnahmen,
6. Grundsätze für die Verwendung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse des Großforschungsbereichs,
7. Beitritt zu Arbeitgebervereinigungen und der Austritt aus diesen; allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen; Übernahme von Pensionsverpflichtungen,

8. die Finanzordnung nach § 17 Abs. 2 und Personalregelungen; solche Regelungen sind nur zulässig, sofern nicht gesetzliche oder tarifvertragliche Regelungen entgegenstehen.

(2) Für die staatliche Mitwirkung und die Aufsicht bei der Wahrnehmung der Universitätsaufgabe nach § 2 Abs. 2 gelten die §§ 66 bis 68 LHG entsprechend. Die Wahrnehmung der Großforschungsaufgabe nach § 2 Abs. 3 unterliegt der Rechtsaufsicht des Wissenschaftsministeriums, das diese im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung ausübt. § 67 Abs. 2 Satz 2 und § 68 LHG gelten für die Wahrnehmung dieser Rechtsaufsicht entsprechend.

§ 20

Anwendbarkeit des Landeshochschulgesetzes

(1) Die Vorschriften des Landeshochschulgesetzes finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden in diesem Gesetz für anwendbar erklärt. § 12 Abs. 4 bis 6 LHG gilt für das KIT entsprechend.

(2) Für die Wahrnehmung der Universitätsaufgabe nach § 2 Abs. 2 finden folgende Vorschriften des Landeshochschulgesetzes Anwendung: § 1 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 sowie Abs. 4; § 2, soweit sein Inhalt die Universitäten betrifft; § 3; § 4, soweit in diesem Gesetz keine abweichende Regelung getroffen wird; §§ 5 und 6; § 7, soweit in diesem Gesetz keine abweichende Regelung getroffen wird; § 10; § 11 Abs. 3 und Abs. 6; § 12; § 15 Abs. 3 Satz 1, 5 und 6 sowie die Absätze 5 bis 7; §§ 22 bis 26; §§ 28 bis 37; §§ 38 bis 65 sowie §§ 73 bis 75. § 46 Abs. 1 Satz 1 LHG findet nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 dieses Gesetzes Anwendung.

(3) Das Körperschaftsvermögen der Universität (Körperschaftsvermögen) wird Körperschaftsvermögen des KIT; es steht zweckgebunden für die Erfüllung der Universitätsaufgabe des KIT zur Verfügung; § 14 LHG gilt weiterhin. Aus Rechtsgeschäften, die das KIT für das Körperschaftsvermögen oder sonst in Wahrnehmung der Universitätsaufgabe abschließt, wird das Sondervermögen Großforschung weder berechtigt noch verpflichtet. Aus Rechtsgeschäften, die das KIT für das Sondervermögen Großforschung oder sonst in Wahrnehmung der Großforschungsaufgabe abschließt, wird das Körperschaftsvermögen der Universität weder berechtigt noch verpflichtet. Körperschaftsvermögen und Sondervermögen Großforschung sind getrennt zu halten.

§ 21

Namenschutz: Ordnungswidrigkeit

(1) Die Bezeichnungen »Karlsruher Institut für Technologie« oder eine fremdsprachige Übersetzung oder die Abkürzung »KIT« darf nur vom Karlsruher Institut für Technologie geführt werden. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen Satz 1 für eine Bildungseinrichtung eine

Bezeichnung oder Abkürzung nach Satz 1 oder eine auf das Karlsruher Institut für Technologie hinweisende Bezeichnung führt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Wissenschaftsministerium.

(2) Die Bezeichnung »Universität Karlsruhe« bleibt zur Verwendung durch das KIT bei der Erfüllung der Universitätsaufgabe nach § 2 Abs. 2 weiterhin geschützt. § 75 LHG findet insoweit weiterhin Anwendung.

Artikel 2

Gesetz zur Errichtung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT-Errichtungsgesetz – KIT-ErriChG)

§ 1

Errichtung des Karlsruher Instituts für Technologie

Das Land errichtet mit Wirkung zum 1. Oktober 2009 das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) als Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung. Dieses erfüllt die Aufgaben der Universität Karlsruhe und einer Großforschungseinrichtung nach Artikel 91 b Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe des KIT-Gesetzes (KITG). Das KIT ist hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgabe einer Universität nach § 2 KITG rechtsidentisch mit der Universität Karlsruhe; es nimmt deren bisherige Aufgaben, Rechte, Pflichten, Befugnisse und Zuständigkeiten weiter wahr.

§ 2

Vermögensübernahme

Zur Erfüllung der Aufgabe einer Einrichtung der Großforschung nach § 1 Satz 2 durch das KIT übernimmt das Land im Wege der Vermögensübertragung nach § 174 des Umwandlungsgesetzes das Vermögen der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH (FZK GmbH). Das auf das Land übertragene Vermögen geht in das Sondervermögen Großforschung nach § 15 KITG über.

§ 3

Gründungsorgane des KIT: Amtsbeendigung zentraler Universitätsorgane

(1) Der Wissenschaftsminister bestellt für den Gründungsverband die Vorstandsmitglieder nach § 5 Abs. 1 Satz 1 KITG. Er kann eine Position im Gründungsvorstand zwei Personen zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragen. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Bildung und Forschung. Auf die Mitglieder des Gründungsvorstandes finden § 5 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Amtszeit vier Jahre beträgt, sowie Satz 3 bis 5, ferner Abs. 3 Satz 3 und 4 sowie Abs. 4 und 7 KITG Anwendung.



(2) Der Gründungsaufsichtsrat setzt sich zusammen aus dem vom Wissenschaftsminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Bildung und Forschung zu bestellenden Vorsitzenden, je einem Vertreter des Bundes und des Landes sowie vier Personen, die der Aufsichtsrat der Universität Karlsruhe und vier Personen, die der Aufsichtsrat der FZK GmbH nach dem Mehrheitswahlrecht wählt; die Mitglieder des Aufsichtsrats werden durch den Wissenschaftsminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Bildung und Forschung bestellt.

(3) Der Gründungssenat besteht

1. aus den Mitgliedern des Gründungsvorstandes,
2. aus den vorläufigen Gleichstellungsbeauftragten des KIT nach § 6 Abs. 7 Satz 4,
3. für den Universitätsseil aus
 - a) elf Dekanen,
 - b) sechs Professoren nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG),
 - c) drei akademischen Mitarbeitern nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHG,
 - d) drei Studierenden nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 LHG sowie
 - e) zwei sonstigen Mitarbeitern nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 LHG;

die Mitglieder nach den Buchstaben b bis e werden vom Senat der Universität aus seinen Reihen nach dem Mehrheitswahlrecht gewählt.

4. für den Großforschungsteil aus 23 Mitgliedern, die vom Wissenschaftlich-Technischen Rat der FZK GmbH aus seiner Mitte nach dem Mehrheitswahlrecht gewählt werden; dabei sind alle bisher im Wissenschaftlich-Technischen Rat der FZK GmbH vertretenen Gruppen zu berücksichtigen. Ferner wählt der Wissenschaftlich-Technische Rat aus dem Kreis des nicht-wissenschaftlichen Personals der FZK GmbH nach dem Mehrheitswahlrecht zwei weitere Senatsmitglieder für den Großforschungsteil. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Wissenschaftlich-Technischen Rats.

Hochschullehrer im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHG, die sowohl dem Senat der Universität als auch dem Wissenschaftlich-Technischen Rat der FZK GmbH angehören, nehmen ihr aktives und passives Wahlrecht im Senat der Universität wahr.

(4) Die Amtszeit von Gründungsaufsichtsrat und Gründungssenat endet mit Ablauf des 30. September 2011. Bis dahin treffen sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Maßnahmen, die für die Arbeitsaufnahme des KIT erforderlich sind; insbesondere sind die Gemeinsame Satzung und die Wahlordnung zu erlassen und die für die Konstituierung der regulären Organe erforderlichen Wahlen durchzuführen. Im Übrigen bemessen sich Zuständigkeiten, Aufgaben und Verfahren des Gründungsvorstandes, des Gründungsaufsichtsrats und des Gründungssenats

nach den Regelungen des KIT-Gesetzes für den Vorstand, den Aufsichtsrat und den KIT-Senat. Die Amtszeit der Studierendenvertreter im Gründungssenat beträgt ein Jahr. Nachwahlen, die wegen Ablaufs der Amtszeit oder sonstigem Ausscheiden eines Studierendenvertreters erforderlich werden, nimmt der Fachschaftsrat nach § 25 Abs. 4 Satz 5 LHG nach dem Mehrheitswahlrecht vor.

(5) Der Vorsitzende des Gründungsvorstandes trägt dafür Sorge, dass die nach Absatz 2 erforderlichen Wahlakte bis spätestens einen Monat, die nach Absatz 3 erforderlichen Wahlakte bis spätestens am Tag vor Errichtung des KIT vorgenommen worden sind. Die konstituierenden Sitzungen der Gründungsorgane finden unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, sofern Wahlakte nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen sind, unverzüglich nach der Wahl statt. Gründungsvorstand und Gründungssenat werden vom Vorsitzenden des Gründungsvorstandes, der Gründungsaufsichtsrat von dessen Vorsitzenden einberufen. Der Gründungssenat gibt sich in der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.

(6) Die Amtszeit des Vorstands, des Senats und des Aufsichtsrats der Universität Karlsruhe und ihrer Mitglieder endet mit Errichtung des KIT nach § 1 Abs. 1 Satz 1.

§ 4

Personalrechtliche Übergangsregelungen

(1) Das Beamtenverhältnis auf Zeit eines hauptamtlichen Mitglieds des Vorstands der Universität Karlsruhe endet mit der Errichtung des KIT kraft Gesetzes. Gehört es nicht als hauptberuflicher Professor einer Hochschule des Landes an, tritt es mit Errichtung des KIT für den Rest seiner Amtszeit in den einseitigen Ruhestand. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn das hauptamtliche Mitglied des Vorstands der Universität Karlsruhe vom Wissenschaftsminister nach § 3 Abs. 1 Satz 1 zum hauptberuflichen Mitglied des Gründungsvorstandes des KIT bestellt wird; in diesem Fall endet das Beamtenverhältnis auf Zeit erst nach Ablauf der Zeit, für die es begründet worden ist. Endet die Bestellung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 zum hauptberuflichen Mitglied des Gründungsvorstandes des KIT vor dem Ablauf des Beamtenverhältnisses auf Zeit, gelten Sätze 1 und 2 entsprechend; endet das Beamtenverhältnis auf Zeit vor dem Ablauf der Dauer der Bestellung zum hauptberuflichen Mitglied des Gründungsvorstandes des KIT nach § 3 Abs. 1 Satz 1, so wird auf Antrag des Bestellten das Beamtenverhältnis auf Zeit entsprechend verlängert, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres.

(2) Sind an der Universität Karlsruhe tätige Professoren im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHG vor Errichtung des KIT zur Wahrnehmung einer leitenden Tätigkeit an der FZK GmbH beurlaubt worden, so gilt diese Beurlaubung nach Errichtung des KIT als Beurlaubung nach § 15 Abs. 2 Satz 4 bis 6 KITG weiter.

(3) Nebentätigkeitsgenehmigungen, die an der Universität Karlsruhe tätige Professoren im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHG vor Errichtung des KIT zur Wahrnehmung einer leitenden Tätigkeit an der FZK GmbH erhalten haben, gelten nach Errichtung des KIT als Übertragung der Aufgaben eines leitenden Wissenschaftlers im Großforschungsbereich des KIT im Sinne von § 15 Abs. 3 Satz 1 KITG. Endet eine Nebentätigkeitsgenehmigung nach Satz 1 nach Errichtung des KIT und soll die Tätigkeit des Professors im Großforschungsbereich fortgesetzt werden, so ist nach § 15 Abs. 3 KITG zu verfahren.

(4) § 12 Abs. 3 KITG ist nicht anwendbar auf Hochschul-lehrer im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHG, die vor Errichtung des KIT an die Universität Karlsruhe berufen wurden, es sei denn, die Pflicht nach § 12 Abs. 3 KITG wird in einem Verfahren zur Änderung der Dienstaufgaben (§ 46 Abs. 3 LHG) zum Gegenstand der Dienstaufgaben gemacht.

§ 5

Überleitungsregelungen hinsichtlich der Forschungszentrum Karlsruhe GmbH

(1) Die von der FZK GmbH auf das Land übergebenden Arbeitnehmer erfüllen ihre arbeitsvertraglichen Pflichten am KIT. Sofern sie zum wissenschaftlichen Personal zählen, ordnet sie der Vorstand den organisationsrechtlichen Personalkategorien nach § 14 Abs. 3 KITG zu.

(2) Der Geschäftsbereich Forschung der FZK GmbH, insbesondere Institute, Projekte, Programme, bildet, soweit er auf das KIT übergeht, mit Errichtung des KIT den Großforschungsbereich des KIT; die in diesem Bereich in der FZK GmbH bestehende Gliederung und Organisation bleibt im Großforschungsbereich des KIT bestehen, bis die nach dem KIT-Gesetz dafür zuständigen Organe sie ändern. Regelungen, Richtlinien und Beschlüsse der FZK GmbH für den wissenschaftlichen Bereich gelten im Großforschungsbereich des KIT weiter, bis sie von den nach dem KIT-Gesetz zuständigen Organen im dort vorgesehenen Verfahren geändert, ersetzt oder aufgehoben werden.

§ 6

Personalvertretungsrechtliche Übergangsregelungen; Chancengleichheit

(1) Bei der Dienststelle des KIT nach § 94 c Nr. 1 Buchst. b des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) werden ein Übergangspersonalrat und eine Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung gebildet.

(2) Der Übergangspersonalrat nach Absatz 1 besteht aus

1. den Mitgliedern des Personalrats bei der Universität Karlsruhe und

2. einer der Gruppe der Arbeitnehmer im Personalrat bei der Universität Karlsruhe entsprechenden Anzahl

von Arbeitnehmern, die am Tag vor der Errichtung des KIT Mitglied im Betriebsrat der FZK GmbH mit Ausnahme der Außenstelle in Garmisch-Partenkirchen waren.

Die Mitglieder des Betriebsrats der FZK GmbH wählen die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 aus ihrer Mitte. Ersatzmitglieder sind

1. für die Mitglieder des Übergangspersonalrats nach Satz 1 Nr. 1 deren bisherige Ersatzmitglieder und
2. für die Mitglieder des Übergangspersonalrats nach Satz 1 Nr. 2 die nicht in den Übergangspersonalrat eingetretenen Mitglieder des Betriebsrats sowie im Übrigen die bisherigen Ersatzmitglieder nach § 25 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes.

(3) Die Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung nach Absatz 1 besteht aus

1. den fünf Jugend- und Auszubildendenvertretern der Jugend- und Auszubildendenvertretung bei der Universität Karlsruhe und
2. den neun Jugend- und Auszubildendenvertretern der FZK GmbH.

Für Ersatzmitglieder gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

(4) Bei der Dienststelle des KIT nach § 94 c Nr. 1 Buchst. a LPVG besteht der am Tag vor der Errichtung des KIT in der Außenstelle der FZK GmbH in Garmisch-Partenkirchen vorhandene Betriebsrat als Übergangspersonalrat fort.

(5) Für die Übergangspersonalräte gelten die Vorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes mit folgenden Abweichungen entsprechend:

1. § 34 Abs. 1 LPVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das lebensälteste Mitglied des Übergangspersonalrats nach Absatz 1 die Aufgaben des Wahlvorstands wahrnimmt;
2. zu der Beratung und der Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nicht lediglich die Angehörigen einer Gruppe betreffen, treten in den Übergangspersonalrat nach Absatz 1 so viele Ersatzmitglieder nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 zusätzlich ein, wie der Gruppe der Beamten im Personalrat bei der Universität Karlsruhe entsprechen;
3. für die Freistellung der Mitglieder des Übergangspersonalrats gilt § 47 Abs. 3 LPVG; § 47 Abs. 4 LPVG findet keine Anwendung.

Satz 1 Nr. 1 und 3 gilt für die Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung entsprechend.

(6) Die Amtszeiten der Übergangspersonalräte und der Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung enden mit der Neuwahl des Personalrats, spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2010. Bei dieser Wahl findet § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LPVG keine Anwendung.

(7) Die zum Zeitpunkt der Errichtung des KIT amtierende Gleichstellungsbeauftragte der Universität Karlsruhe

nimmt ab diesem Zeitpunkt im Universitätsbereich die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten wahr. Die zum Zeitpunkt der Errichtung des KIT amtierende Beauftragte für Chancengleichheit der Universität Karlsruhe und die Gleichstellungsbeauftragte der FZK GmbH nehmen ab diesem Zeitpunkt für ihren jeweiligen Bereich die Aufgaben einer Beauftragten für Chancengleichheit nach dem Chancengleichheitsgesetz wahr. Die bestehenden Verrichtungsregeln bleiben unberührt. Die Gleichstellungsbeauftragten des Universitäts- und des Großforschungsbereichs sind vorläufige Gleichstellungsbeauftragte im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2. Die Amtszeiten enden einheitlich, spätestens mit Ablauf des 31. Oktober 2010.

§ 7

Körperschaftvermögen der Universität

Das Körperschaftsvermögen der Universität Karlsruhe ist mit Errichtung des KIT Körperschaftsvermögen des KIT. Es dient der Erfüllung der Universitätsaufgabe des KIT.

Artikel 3

Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

- a) die Universitäten Freiburg, Heidelberg, Hohenheim, Konstanz, Mannheim, Stuttgart, Tübingen, Ulm sowie das Karlsruher Institut für Technologie, soweit es die Aufgabe einer Universität nach § 2 KITG wahrnimmt;.
2. In Nummer 4 werden die Worte »Esslingen (Sozialwesen), Esslingen (Technik)« durch das Wort »Esslingen« und die Worte »Mannheim (Sozialwesen), Mannheim (Technik)« durch das Wort »Mannheim« ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 1. Februar 1996 (GBl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 457), wird wie folgt geändert:

1. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

»das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) ist keine solche Forschungsstätte;«

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

»3. Leitende Wissenschaftler im Sinne von § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 KITG.«

b) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

»Wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinne von § 14 Abs. 5 KITG gelten als Akademische Mitarbeiter im Sinne von Satz 1 Nr. 1, wenn sie in einem befriedeten Arbeitsverhältnis eingestellt worden sollen und sie nach der vertraglichen Vereinbarung wenigstens die Hälfte ihrer Arbeitszeit zur Promotion, Habilitation oder zur Wahrnehmung der Aufgaben einer Juniorprofessur zur Verfügung haben sollen.«

2. Nach § 94 b wird folgender § 94 c eingefügt:

»§ 94 c

Besondere Vorschriften für das Karlsruher Institut für Technologie

Für das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) gilt dieses Gesetz nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

1. Im KIT sind

- a) das Institut für Atmosphärische Umweltforschung des KIT in Garmisch-Partenkirchen,
- b) die Einrichtungen, Institute und sonstigen Stellen des KIT im Übrigen

jeweils eine Dienststelle im Sinne von § 9 Abs. 1, § 94 b findet entsprechende Anwendung. Leiter der Dienststellen ist der Vorsitzende des Vorstands des KIT.

2. Der Personalrat bei der Dienststelle nach Nummer 1 Buchst. b besteht aus 37 Mitgliedern.

3. Abweichend von § 33 Satz 1 wählt der Personalrat neun weitere Mitglieder in den Vorstand.

4. Auf Antrag des Personalrats sind bis zu 13 Mitglieder des Personalrats bei der Dienststelle nach Nummer 1 Buchst. b von ihrer dienstlichen Tätigkeit frei zu stellen.

5. Der Personalrat kann bis zu vier Mal in jedem Kalenderjahr eine Personalversammlung im Sinne von § 50 Abs. 1 einberufen.

6. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung bei der Dienststelle nach Nummer 1 Buchst. b besteht aus 13 Jugend- und Auszubildendenvertretern. Abweichend von § 63 Satz 7 können drei weitere Jugend- und Auszubildendenversammlungen während der Arbeitszeit stattfinden.

7. Der Leiter der Dienststelle oder sein Beauftragter und die Personalvertretungen treten mindestens einmal im Monat zu gemeinschaftlichen Besprechungen zusammen.

8. a) Vor der Vorlage einer Angelegenheit an das Wissenschaftsministerium nach § 69 Abs. 3 oder § 72 Abs. 4 ist ein Schlichtungsversuch zu unternehmen, der abgesehen von Verfahren nach § 69 Abs. 2 Satz 4 oder § 72 Abs. 2 Satz 2 auf Antrag des Personalsrats oder der Dienststelle vor einer Schlichtungsstelle erfolgt. Ein Antrag hemmt die Frist nach § 69 Abs. 3 Satz 1 oder § 72 Abs. 4 Satz 1.
- b) In Angelegenheiten nach §§ 75, 76, 77 Abs. 1, 79 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 15, 80 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 wird eine ständige Schlichtungsstelle eingerichtet. Das Nähere zur Bildung der Schlichtungsstelle, zum Verfahren und zu Einigungsvorschlägen der Schlichtungsstelle ist durch eine Dienstvereinbarung zu regeln. Einigen sich die Personalvertretungen und die Dienststelle nicht auf eine Dienstvereinbarung, trifft nach entsprechender Anwendung des Verfahrens nach § 69 Abs. 3 das Wissenschaftsministerium endgültig die Bestimmungen.
9. In den Personalangelegenheiten nach §§ 76, 79 Abs. 3 Nr. 15 und § 80 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a und b der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Großforschungsbereichs im Sinne von § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KITG wird, auch in Verfahren nach § 69 Abs. 2 Satz 4 und § 72 Abs. 2 Satz 2, anstelle der Vorlage an das Wissenschaftsministerium nach § 69 Abs. 3 oder § 72 Abs. 4 das Verfahren nach Nummer 8 durchgeführt, auch ohne dass es eines Antrags des wissenschaftlichen Mitarbeiters bedarf. In diesen Fällen kann durch Dienstvereinbarung ein von den §§ 69 Abs. 2 und 72 Abs. 1 bis 3 abweichendes Verfahren vereinbart werden. § 94 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
3. Der bisherige § 94 c wird § 94 d.
- Artikel 5**
- Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**
- Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 12. Dezember 1999 (GBl. 2000 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 454), wird wie folgt geändert:
1. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort »Hochschulen« die Worte »und am Karlsruher Institut für Technologie« eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten »Dualen Hochschule« die Worte »der hauptberuflichen Vorstandsmitglieder am Karlsruher Institut für Technologie« eingefügt.
2. § 11 b wird folgender Absatz 4 angefügt:
- »(4) Bei einer Personalkostenersatzung im Rahmen von Gemeinsamen Berufungen oder einer Personalkostenersatzung nach § 15 Abs. 2 des KIT-Gesetzes (KITG) werden die erstatteten Besoldungsausgaben, soweit sie zu einer Überschreitung des für die jeweilige Hochschule maßgeblichen Besoldungsdurchschnitts führen, bei der Berechnung des Vergütungsbetrags nur bis zur Höhe dieses Besoldungsdurchschnitts berücksichtigt.«
3. Nach § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:
- »§ 12 a**
- Funktionszulagen für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben im Großforschungsbereich des KIT*
- (1) Professoren in Ämtern der Landesbesoldungsordnung W und den Bundesbesoldungsordnungen W und C, die nach § 15 Abs. 3 KITG Aufgaben für den Großforschungsbereich des KIT wahrnehmen, kann für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe aus den Mitteln des Großforschungsbereichs des KIT eine nicht ruhegehaltfähige Zulage (KIT-Funktionszulage) bewilligt werden.
- (2) Über die Festsetzung von KIT-Funktionszulagen entscheidet der Vorstand nach Maßgabe des KIT-Gesetzes.
4. Die Landesbesoldungsordnung W (Anlage I zum Landesbesoldungsgesetz) wird in Besoldungsgruppe W 3 wie folgt geändert:
- a) Nach der Amtsbezeichnung »Präsident der Dualen Hochschule Baden-Württemberg« wird die Amtsbezeichnung »Präsident des Karlsruher Instituts für Technologie« eingefügt.
- b) Nach der Amtsbezeichnung »Vizepräsident der Dualen Hochschule Baden-Württemberg« wird die Amtsbezeichnung »Vizepräsident des Karlsruher Instituts für Technologie« eingefügt.
- Artikel 5 a**
- Änderung der Leistungsbezügeverordnung**
- Die Leistungsbezügeverordnung vom 14. Januar 2005 (GBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 461), wird wie folgt geändert:
- In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden vor dem Wort »zuständige« die Worte »und für die Vergabe dieser Bezüge an Vorstandsmitglieder des Karlsruher Instituts für Technologie des Wissenschaftsministeriums« eingefügt.
- Artikel 6**
- Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften;
Neubekanntmachungsermächtigung**
- (1) Artikel 16 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) tritt mit Errichtung des KIT außer Kraft. Bei Errichtung des KIT bereits eingeführte Ver-

fahren zur Verleihung der hochschulrechtlichen Bezeichnung »Professor« nach Artikel 16 Abs. 3 des in Satz 1 genannten Gesetzes können auf dieser Rechtsgrundlage bis zum 31. Juli 2010 beendet werden. Wissenschaftler der FZK GmbH, denen der Vorstand der Universität Karlsruhe nach Artikel 16 Abs. 3 des in Satz 1 genannten Gesetzes das Recht zur Führung der hochschulrechtlichen Bezeichnung »Professor« verliehen hat, können diese Bezeichnung für die Dauer der Lehrtätigkeit weiterführen. Nach Beendigung der Lehrtätigkeit erlischt dieses Recht. §§ 49 Abs. 5 Satz 2 sowie 55 Abs. 1 Satz 5 LHG gelten sinngemäß.

(2) Das Wissenschaftsministerium kann den Wortlaut des Landeshochschulgesetzes mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen. Das Innenministerium kann den Wortlaut des Landespersonalvertretungsgesetzes mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen. Das Finanzministerium kann den Wortlaut des Landesbesoldungsgesetzes mit neuer Inhaltsübersicht und neuer Paragrafenfolge neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 14. Juli 2009

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

PROF. DR. REINHART

RECH

RAU

PROF. DR. FRANKENBERG

STÄCHELE

HAUK

DR. STOLZ

GÖNNER

DRAUTZ

PROF. IN DR. HÜBNER

Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Vom 14. Juli 2009

Der Landtag hat am 8. Juli 2009 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 12. Dezember 1999 (GBl. 2000 S. 2), zuletzt geändert durch

Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 332), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage I (zu § 2) wird wie folgt geändert:

a) Die Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A, B, W und R werden wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 werden nach dem Wort »Schulspore« die Worte » , Schulkunst und Schulmusik« eingefügt.

bb) Es wird folgende Nummer 15 angefügt:

»15. Lehrkräfte, die als Fachberater Schulentwicklung für die Regierungspräsidien des Landes oder als Fremdevaluatoren für das Landesinstitut für Schulentwicklung tätig sind und die ihre Aufgaben im Bereich der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung an den Schulen mit ihrem jeweils vollständigen Deputat wahrnehmen, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage II, wenn sie sich nicht in der Besoldungsgruppe A 15 oder höher befinden. Neben dieser Stellenzulage werden Zulagen nach der Lehrkräftezulagenverordnung nicht gewährt.«

b) Die Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

aa) Die Besoldungsgruppe A 12 wird wie folgt geändert:

aaa) Der Amtsbezeichnung »Notarvertreter⁽¹²⁾« werden die Amtsbezeichnungen mit Funktionszusatz

»Konrektor

– als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern²⁾

Lehrer

– mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen²⁾«

vorangestellt,

bbb) Nach der Amtsbezeichnung »Notarvertreter⁽¹²⁾« wird die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz

»Rektor

– einer Grundschule mit bis zu 80 Schülern²⁾«

eingefügt.

ccc) Es wird folgende Fußnote 3 angefügt:

»³⁾ Erhalt eine Amtszulage nach Anlage II.«

dd) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:

aaa) Bei der Amtsbezeichnung »Konrektor« mit Funktionszusatz wird dem bisherigen